

3003 Bern, 5. Juni 2012

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Wasserversorgung, 3. Zuleitung ab Wasserversorgung Kloten

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 16. März 2012 reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für die 3. Trinkwasserleitung, Wasserversorgung (WV), Zuleitung ab WV Kloten, ein.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst neben dem üblichen Gesuchsformular einen technischen Bericht vom 2. Februar 2012, einen Plan mit Übersicht und Situation im Massstab 1:1'000 (Plan Nr. B&H 5037.02-101), einen Plan mit Längenprofil im Massstab 1:500/50 (Plan Nr. B&H 5037.02-201) und einen Plan mit Querprofil im Massstab 1:100 und Normalprofil 1:20 (Plan Nr. B&H 5037.02-202).

1.3 *Begründung*

Das Projekt wird damit begründet, dass die Versorgungssicherheit (Redundanz) der Wasserversorgung für den Flughafen Zürich mit der 3. Trinkwasserleitung verbessert werden soll.

1.4 *Beschrieb*

Die Trinkwasserleitung wird vom vorhandenen Anschlusspunkt bei der Unterführung vor dem Waffenplatz Kloten bis hin zur bestehenden Wasserleitung bei den Parkplätzen P9 am Himmelbach im offenen Grabenverbau erstellt. Die Hecke beim Ruebisbach wird mittels einer Rohr-Unterpressung gequert. Das Rohr der Wasserleitung besteht aus duktilem Guss und ist innen und aussen zementiert.

1.5 *Standort und Dienstbarkeiten*

Die Wasserleitung führt im Osten des Flughafens Zürich, ausserhalb des Flughafenareals, unter anderem über die zwei Grundstücke Kloten Kat. 5766 und 5771, die im Eigentum der Armasuisse sind. Für beide Grundstücke hat die Gesuchstellerin dem eingereichten Gesuch die Zustimmung der Armasuisse für die Dienstbarkeiten (Durchleitungsrechte) beigelegt.

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Projekt hat keine Auswirkungen auf den Betrieb des Flughafens, das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Am 20. März 2012 ersuchte das BAZL im Namen des UVEK das Amt für Verkehr (AfV) des Kantons Zürich, die kantonale Vernehmlassung durchzuführen. Nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) verzichtete dieses auf eine Anhörung. Da für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt, ist das Gesuch weder publiziert noch öffentlich aufgelegt worden.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 30. April 2012 stellte das AfV dem BAZL und in Kopie der FZAG die folgenden Mitberichte der Fachstellen zum Vorhaben zu:

- AfV vom 30. April 2012;
- Stadt Kloten vom 25. April 2012;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 23. April 2012;
- Amt für Landschaft und Natur (ALN) vom 26. April 2012;
- Industrielle Betriebe Kloten (ibk) vom 19. April 2012;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (Berufsfeuerwehr), vom 23. April 2012;
- Kantonale Meldestelle/Zonenschutz vom 1. Februar 2012.

Mit Schreiben vom 3. Mai 2012 forderte das BAZL die FZAG auf, zu den Bedingungen und Auflagen aus den oben genannten Mitberichten Stellung zu nehmen. Die FZAG äusserte sich mit E-Mail vom 21. Mai 2012, dass sie keine Bemerkungen zu den zugestellten Stellungnahmen und Auflagen haben.

Damit wurde die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Bei der Trinkwasserleitung für den Flughafen Zürich handelt es sich um eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

1.5 *Umweltauswirkungen*

Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung des Flughafens und die Umwelt und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar.

Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für den Bau der Trinkwasserleitung liegt vor (vgl. oben A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Raum- und Sachplanung

Das Bauvorhaben liegt ausserhalb des Flughafenareals. Wie weiter oben unter A.1.5 ausgeführt, verfügt die Gesuchstellerin über die notwendigen Durchleitungsrechte der Armasuisse. Es bewirkt zudem keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 Bauliche Anforderungen

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen wer-

den.

Die Stadt Kloten hält in ihrer Stellungnahme vom 25. April 2012 weiter fest, dass für jede Änderung eine neue Planvorlage einzureichen sei, ausgenommen, das Kontrollorgan begnüge sich bei geringfügigen Änderungen und in Absprache mit der Bauherrschaft mit der Einreichung von Ausführungsplänen. Weiter hält sie fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen» der Stadt Kloten (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) einzuhalten seien.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie frühzeitig dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau an den jeweiligen Bereichen darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail zu melden. Ebenso sind der Baupolizei der Stadt Kloten via AfV oder per E-Mail (baupolizei@kloten.ch) alle relevanten Zwischenstände schriftlich zu melden.

Die Stadt Kloten verlangt in ihrer Stellungnahme vom 25. April 2012, dass die Strassen- und Wegprovisorien nach der Bauvollendung wie vorgesehen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzubauen seien. Die provisorischen Parkplätze des P9 seien nach Bauvollendung ebenfalls zurückzubauen.

2.6 *Zonenschutz*

Die kantonale Meldestelle/Zonenschutz hält in ihrer Stellungnahme vom 1. Februar 2012 fest, dass Baugeräte entlang der Militärstrasse maximal 25 m über Grund und Baugeräte entlang des Steinhübelwegs maximal 10 m über Grund reichen dürfen. Ausnahmen müssten mindestens 30 Tage im Voraus durch die Bauunternehmung bei der kantonalen Meldestelle/Zonenschutz eingegeben werden.

2.7 *Brandschutz und Feuerpolizei*

Die Berufsfeuerwehr beantragt in ihrer Stellungnahme vom 23. April 2012, dass die Zu- und Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge auf der Militärstrasse jederzeit gewährleistet und die Ausserbetriebnahme von Hydranten im Vorfeld mit der Feuerwehr der

Stadt Kloten abgesprochen sein müsse.

2.8 *Natur- und Bodenschutz*

Das ALN hat in seiner Stellungnahme vom 26. März 2012 diverse Auflagen zum Natur- und Bodenschutz formuliert.

Die bestehende Hecke und der Ruebisbach dürfen nicht tangiert werden und die Bäume seien zu ersetzen. Falls wider Erwarten der Grundwasserstrom baulich betroffen werde, sei dies unverzüglich dem AWEL und der Fachstelle Naturschutz zu melden. Die Bauleitung sei entsprechend zu instruieren und der Bauvorgang sei zu dokumentieren. Die Arbeiten seien nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen. Falls Bodenmaterial aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (gesamtes Gebiet) abgeführt werden sollte, müsse es vor Baubeginn von einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste siehe www.boden.zh/bv) untersucht werden und einer gesetzeskonformen Verwertung oder Entsorgung zugewiesen werden. Allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material ausserhalb der Bauareale würden ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Bewilligung erfordern. Diese Auflagen des ALN entsprechen zudem den Anträgen in den Ziffern 3-5 der Stadt Kloten in ihrer Stellungnahme vom 25. April 2012. Zusätzlich verlangt die Stadt Kloten in Antrag Ziffer 6, dass die Erdarbeiten wie vorgesehen durch eine bodenkundliche Fachperson zu überwachen seien.

2.9 *Gewässerschutz, Wasserversorgung und Oberflächengewässer*

Das AWEL hat in seiner Stellungnahme vom 23. April 2012 diverse Auflagen zum Gewässerschutz, zur Wasserversorgung und zum Oberflächengewässer formuliert.

Die bestehenden Werkleitungen und Kanäle seien von Hand zu sondieren und während der Bauzeit gegen Beschädigungen zu sichern. Das Baustellenabwasser sei gemäss Norm SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» (1997) vorzubehandeln, fachgerecht zu entsorgen bzw. der ARA Kloten-Opfikon zuzuführen. Diese Auflage entspricht der Auflage der Stadt Kloten in Ziffer 9 ihrer Stellungnahme vom 25. April 2012. Der Löschschutz im neu erschlossenen Gebiet des Flughafens sei mit dem zuständigen Feuerwehrkommandanten zu besprechen. Die Hochwasserentlastungsleitung des Ruebisbachs sei in ihrer Lage und Dimensionierung vor Baubeginn zu überprüfen und die Pläne seien entsprechend zu ergänzen. Der Scheitel der Rohrumhüllung müsse mindestens 1 m tiefer liegen als die Bachsohle und die Sohle der Hochwasserentlastung. Das Längenprofil der Leitungsführung sei derart anzupassen, dass der Entlüftungsschacht ausserhalb der freizuhaltenden Uferbereichsstreifens von 9,50 m zu liegen komme.

2.10 *Wasser-, Elektroanschluss und Fernleitsystem*

Die industriellen Betriebe Kloten (ibk) erwähnten in ihrer Stellungnahme vom 19. April 2012 Vorschriften und Auflagen, die beim Wasser- und Elektroanschluss sowie beim Fernleitsystem einzuhalten sind. Die Ausführungen der ibk blieben unbestritten und werden inkl. dem beiliegenden Plan zum Bestandteil dieser Verfügung erklärt (Beilage 2).

2.11 *Luftreinhaltung*

Die Stadt Kloten hält in ihrer Stellungnahme vom 25. April 2012 fest, dass hinsichtlich Luftreinhaltung auf der Baustelle die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmen-Stufe A, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen von Juni 2008, basierend auf der BauRLL, einzuhalten seien.

2.12 *Baulärm*

Die Stadt Kloten hält in ihrer Stellungnahme vom 25. April 2012 fest, dass während der Bauzeit die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden sei.

Sämtliche Auflagen und Anträge blieben von der Gesuchstellerin unbestritten und werden im Entscheid berücksichtigt.

2.13 *Fazit*

Das Projekt für die 3. Trinkwasserleitung, Wasserversorgung, Zuleitung ab WV Kloten, erfüllt die baulichen Anforderungen sowie insbesondere diejenigen an den Boden-, Natur- und Gewässerschutz. Es kann unter Anordnung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. Gebühren

Die Gebühr für die Plangenehmigung richtet sich nach der GebV-BAZL¹, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für diese Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen sowie für allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben.

¹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11)

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Stadt Kloten wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Projekt «3. Trinkwasserleitung, Wasserversorgung, Zuleitung ab WV Kloten» am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Verlegung einer 3. Trinkwasserleitung im offenen Grabenverbau vom vorhandenen Anschlusspunkt bei der Unterführung vor dem Waffenplatz Kloten bis hin zur bestehenden Wasserleitung bei den Parkplätzen P9 am Himmelbach. Die Hecke beim Ruebisbach wird mittels einer Rohr-Unterpressung gequert. Das Rohr der Wasserleitung besteht aus duktilem Guss und ist innen und aussen zementiert.

1.2 *Standort und Dienstbarkeiten*

Die 3. Trinkwasserleitung wird im Osten des Flughafens Zürich, ausserhalb des Flughafenareals, verlegt. Die Durchleitungsrechte für die zwei Grundstücke Kloten Kat. 5766 und 5771 sind dienstbarkeitsrechtlich gesichert.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Technischer Bericht vom 2. Februar 2012;
- Plan mit Übersicht und Situation im Massstab 1:1'000 (Plan Nr. B&H 5037.02-101);
- Plan mit Längenprofil im Massstab 1:500/50 (Plan Nr. B&H 5037.02-201);
- Plan mit Querprofil im Massstab 1:100 und Normalprofil 1:20 (Plan Nr. B&H 5037.02-202).

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden. Für jede Änderung ist eine neue Planvorlage ein-

zureichen, ausser das Kontrollorgan begnüge sich bei geringfügigen Änderungen und in Absprache mit der Bauherrschaft mit der Einreichung von Ausführungsplänen.

- 2.1.3 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen» der Stadt Kloten (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind Bestandteil dieses Entscheids.
- 2.1.4 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.5 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie frühzeitig dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.
- 2.1.6 Mit dem Bau an den jeweiligen Bereichen darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.7 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail zu melden. Ebenso sind der Baupolizei der Stadt Kloten via AfV oder per E-Mail (baupolizei@kloten.ch) alle relevanten Zwischenstände schriftlich zu melden.
- 2.1.8 Die Strassen- und Wegprovisorien sind nach der Bauvollendung wie vorgesehen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzubauen. Die provisorischen Parkplätze des P9 sind nach Bauvollendung ebenfalls zurückzubauen.
- 2.1.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Zonenschutz*

Baugeräte entlang der Militärstrasse dürfen maximal 25 m über Grund und Baugeräte entlang des Steinhübelwegs maximal 10 m über Grund reichen. Ausnahmen sind mindestens 30 Tage im Voraus durch die Bauunternehmung bei der kantonalen Meldestelle/Zonenschutz einzugeben.

2.3 *Brandschutz und Feuerpolizei*

Die Zu- und Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge auf der Militärstrasse muss jederzeit gewährleistet sein und die Ausserbetriebnahme von Hydranten ist im Vorfeld mit der Feuerwehr der Stadt Kloten abzusprechen.

2.4 *Natur- und Bodenschutz*

- 2.4.1 Die bestehende Hecke und der Ruebisbach dürfen nicht tangiert werden und die Bäume sind zu ersetzen.
- 2.4.2 Falls wider Erwarten der Grundwasserstrom baulich betroffen wird, ist dies unverzüglich dem AWEL und der Fachstelle Naturschutz zu melden. Die Bauleitung ist entsprechend zu instruieren und der Bauvorgang ist zu dokumentieren.
- 2.4.3 Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen.
- 2.4.4 Falls Bodenmaterial aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (gesamtes Gebiet) abgeführt wird, muss es vor Baubeginn von einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste siehe www.boden.zh/bv) untersucht werden und einer gesetzeskonformen Verwertung oder Entsorgung zugewiesen werden.
- 2.4.5 Allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material ausserhalb der Bauareale erfordern ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Bewilligung.
- 2.4.6 Die Erdarbeiten sind wie vorgesehen durch eine bodenkundliche Fachperson zu überwachen.

2.5 *Gewässerschutz, Wasserversorgung und Oberflächengewässer*

- 2.5.1 Die bestehenden Werkleitungen und Kanäle sind von Hand zu sondieren und während der Bauzeit gegen Beschädigungen zu sichern.
- 2.5.2 Das Baustellenabwasser ist gemäss Norm SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» (1997) vorzubehandeln, fachgerecht zu entsorgen bzw. der ARA Kloten-Opfikon zuzuführen.
- 2.5.3 Der Löschschutz im neu erschlossenen Gebiet des Flughafens ist mit dem zuständigen Feuerwehrkommandanten zu besprechen.
- 2.5.4 Die Hochwasserentlastungsleitung des Ruebisbachs ist in ihrer Lage und Dimensionierung vor Baubeginn zu überprüfen und die Pläne sind entsprechend zu ergänzen.
- 2.5.5 Der Scheitel der Rohrumhüllung muss mindestens 1 m tiefer liegen als die Bachsohle und die Sohle der Hochwasserentlastung.
- 2.5.6 Das Längenprofil der Leitungsführung ist derart anzupassen, dass der Entlüftungsschacht ausserhalb der freizuhaltenden Uferbereichsstreifens von 9,50 m zu liegen

kommt.

2.6 *Wasser-, Elektroanschluss und Fernleitsystem*

Die Vorschriften und Auflagen der ibk sind einzuhalten (Beilage 1).

2.7 *Luftreinhaltung*

Hinsichtlich Luftreinhaltung auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmen-Stufe A, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen von Juni 2008, basierend auf der BauRLL, einzuhalten.

2.8 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden.

3. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen sowie für allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Eröffnung eingeschrieben an:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich (inkl. Beilage 1)

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Kantonale Meldestelle/Zonenschutz c/o Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 8090 Zürich;
- Amt für Landschaft und Natur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich;
- Industrielle Betriebe Kloten AG, Flughafenstrasse 25, 8302 Kloten;

- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Die Stellv. Generalsekretärin

sign. Véronique Gigon

Beilage

Beilage 1: ibk, Stellungnahme vom 19. April 2012

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, **ab dem 1. Juli 2012: Postfach, 9023 St. Gallen**, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.